



Gemeinsam den richtigen Weg finden

WIE LÄUFT DER PLANUNGSPROZESS AB?

Von der ersten Idee bis zur Realisierung einer neuen Straße wie der B 3 neu ist es ein langer Weg. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die einzelnen Schritte – von der Ermittlung des Bedarfs bis zum Bau.



1. Ermittlung des Bedarfs: Der Bundesverkehrswegeplan

Bevor eine neue Bundesfernstraße gebaut werden kann, muss sie zunächst in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) aufgenommen und in seiner Anlage, dem Bedarfsplan, mit der Kategorie „**vordringlicher Bedarf**“ ausgezeichnet werden. Der Ausbau der B 3 im 3. Bauabschnitt wurde im Oktober 2016 in den vordringlichen Bedarf aufgenommen, seitdem besteht Planungsrecht für diesen Abschnitt.



2. Die Linie finden: Vorplanung

Besteht Planungsrecht für ein neues Bundesstraßenprojekt wie die B 3 neu, ist der nächste Schritt die sogenannte **Vorplanung**. Sie dient als konzeptionelle Planungsstufe vorrangig der Linienfindung für die neue Bundesstraße. Die Untersuchungen der Vorplanung liefern bei raumbedeutsamen Maßnahmen – so auch bei der B 3 neu – in der Regel die Grundlagen für ein Raumordnungsverfahren (ROV), das mit der raumverträglichsten Trasse abschließt, und zwar mit dem Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung. Letzter Schritt dieser Planungsphase ist die Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch das Bundesministerium für Verkehr (dies ist ein verwaltungsinterner Vorgang).



3. Konkretisierung der Vorzugstrasse: Entwurfsplanung

Im Anschluss an die Bestimmung der Linie wird diese im Zuge der **Entwurfsplanung** lage- und höhenmäßig sowie im Querschnitt konkretisiert. Das Ergebnis dieser Planungsstufe wird als **Vorentwurf** bezeichnet. Gegenüber der Vorplanung sind in einem begrenzten Korridor noch Verschiebungen möglich. Im Zuge der Entwurfsplanung wird geprüft, ob die Trasse nach Möglichkeit und Vertretbarkeit umweltgerecht ist, sie alle Sicherheitsanforderungen erfüllt, die erforderliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und die notwendige Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.



4. Auf dem Weg zur Baugenehmigung: Die Genehmigungsplanung

Im Zuge der **Genehmigungsplanung** wird der Vorentwurf für das anstehende **Planfeststellungsverfahren** weiterentwickelt und ergänzt (er heißt dann Feststellungsentwurf). Dabei werden die rechtlich maßgebenden Details in ausreichender Genauigkeit dargestellt. Aus dem Feststellungsentwurf müssen für alle Beteiligten im Planfeststellungsverfahren Art und Umfang der Betroffenheit erkennbar sein. Planfeststellungsverfahren haben das Ziel, den Bau von Infrastrukturvorhaben bzw. Großprojekten zu genehmigen. Solch eine Genehmigung wird als **Planfeststellungsbeschluss** bezeichnet. Dessen Zweck ist es, alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen, ohne dass es noch weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf.



5. Grundlage der Baudurchführung: Ausführungsplanung

Die **Ausführungsplanung** erfolgt auf der Grundlage des erteilten Baurechts. Das bedeutet, dass die Auflagen und Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss in die Planung eingearbeitet und zum Ausführungsentwurf bzw. Bauentwurf für die bauaufsichtliche Freigabe weiterentwickelt werden.



6. Ausschreibung, Vergabe und Bau

Auf der Grundlage des Ausführungsentwurfs werden die Mengen für die zu beauftragenden Bauleistungen ermittelt sowie ein Baukonzept aufgestellt. Die beabsichtigte Neubaumaßnahme wird nach Vorliegen der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen, Sicherstellung der Finanzierung und Durchführung des notwendigen Grunderwerbs anhand der ausführungsfähigen Planunterlagen öffentlich ausgeschrieben – und zwar entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind Abstimmungsgespräche mit den Trägern öffentlicher Belange sowie mit Ver- und Entsorgungsunternehmen zu führen: sowohl zum geplanten Bauablauf als auch zu den sich daraus ergebenden Verkehrsführungsmaßnahmen.

Haben Sie noch Fragen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 04131/83050

